

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 3. Mai 2007

Nummer 10

INHALT

Tag		Seite
26. 4. 2007	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Niedersächsischen Fischereigesetzes . . . 28200 03, 79300 01, 28200 12, 28200 03 07	144
13. 4. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neufestsetzung der pauschalen Förderbeträge nach dem Niedersächsischen Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze 21065 01 02	153
24. 4. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten 71000	154
11. 4. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen 21141	155
24. 4. 2007	Niedersächsische Verordnung über die Berichterstattung und Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen sowie über die Anlagen berufsständischer Altersversorgungswerke (NRechVersVO) 76300 (neu), 76300 09 01	156

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes
und des Niedersächsischen Fischereigesetzes

Vom 26. April 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. § 31 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist mit dem Betrieb oder der Änderung des Betriebes einer Anlage im Sinne des Artikels 2 Nr. 3 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1), eine Gewässerbenutzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 6 oder Abs. 2 Nr. 2 oder eine wesentliche Änderung dieser Gewässerbenutzung verbunden, so sind neben den sonstigen Bestimmungen über die Erteilung der Erlaubnis die Vorschriften dieses Abschnitts zu beachten.“
3. § 31 b Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Stoffe“ das Wort „und“ angefügt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht“.
4. In § 31 c Satz 3 werden die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ und die Angabe „Artikel 7 der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)“ ersetzt.
5. § 31 e wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Die §§ 24 und 31 a Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“
6. § 31 g wird gestrichen.
7. § 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Ist der Benutzer ein Unternehmen im Sinne des § 63 Satz 1, so kann der Gewässerschutzbeauftragte seiner Berichtspflicht durch Verweis auf gleichwertige Dokumentationen nachkommen, die er im Rahmen seiner Teilnahme an dem Gemeinschaftssystem für das

Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) erstellt hat.“

8. § 47 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die abzuführende Wärmemenge durch ihre Nutzung um 50 vom Hundert verringert wird“.
 - b) Nach der Nummer 2 werden die folgenden Worte angefügt:

„und damit Wasser zur Kühlung eingespart wird.“
9. § 47 h wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Aus dem Aufkommen der Gebühr für Wasserentnahmen ist vorab der Verwaltungsaufwand zu decken, der dem Land und den zuständigen kommunalen Körperschaften durch den Vollzug dieses Abschnitts sowie des § 91 b Abs. 2 und des § 93 Abs. 6 entsteht.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „jährlich“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 werden die Worte „Ausgleichsleistungen im Sinne von § 51 a oder entsprechende“ gestrichen.
 - cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. in Wasserschutzgebieten und in sonstigen Gebieten, die in einer Bewilligung oder Erlaubnis zur Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung als Einzugsgebiet dargestellt sind (Trinkwassergewinnungsgebiete),

 - a) zusätzliche Beratung der land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzer von Grundstücken einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Boden- und Gewässeruntersuchungen,
 - b) Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen, die aufgrund einer vertraglich vereinbarten, über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Einschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung von Grundstücken entstehen,
 - c) Erkundung und Bewertung von Grundwasserbelastungen.“.
 - c) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Das Land gewährt einem Wasserversorgungsunternehmen für die aufgrund von Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und b entstehenden Kosten eine Finanzhilfe, wenn die Maßnahmen dem vorsorgenden Trinkwasserschutz dienen und auf der Grundlage eines in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit im Trinkwassergewinnungsgebiet bodenbewirtschaftenden Personen erarbeiteten Schutzkonzepts vereinbart wurden. ²Durch einen nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 5 vom Land mit dem Wasserversorgungsunternehmen geschlossenen Vertrag werden die durch Maßnahmen nach Satz 1 im Vertragszeitraum zu erreichenden Ziele und die Höhe der Finanzhilfe festgelegt; dabei sind die voraussichtlich für die Finanzhilfe insgesamt zur Verfügung stehen-

den Haushaltsmittel zu berücksichtigen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen, zu denen sich mehrere Wasserversorgungsunternehmen oder ein oder mehrere Wasserversorgungsunternehmen mit bodenbewirtschaftenden Personen zusammengeschlossen haben.

(5) Das Fachministerium kann durch Verordnung regeln

1. die Anforderungen an die gleichberechtigte Zusammenarbeit der Wasserversorgungsunternehmen mit bodenbewirtschaftenden Personen, insbesondere bei der Erarbeitung und Umsetzung des Schutzkonzepts,
2. die Grundlagen der Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzhilfemittel auf die Trinkwassergewinnungsgebiete,
3. den gestaffelten Beginn und die Dauer der Verträge nach Absatz 4 Satz 2,
4. die Anforderungen an Inhalt und Umsetzung des Schutzkonzepts,
5. die mindestens nachzuweisenden voraussichtlichen Kosten,
6. die Vorrangigkeit der Inanspruchnahme von Mitteln aus anderen öffentlichen Förderprogrammen,
7. die Voraussetzungen und die Höhe einer Eigenbeteiligung an den Kosten nach Absatz 4 Satz 1,
8. das Verfahren zur Auszahlung der Finanzhilfe,
9. die Prüfung der Verwendung der Finanzhilfe und des Erreichens der Vertragsziele sowie
10. die Voraussetzungen für die Rückforderung der Finanzhilfe.“

10. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 7 durch die folgenden neuen Sätze 4 bis 6 ersetzt:

„⁴§ 73 VwVfG und § 30 dieses Gesetzes gelten sinngemäß. ⁵Bekannt zu machen sind auch die beabsichtigten Schutzbestimmungen (§ 49). ⁶Diejenigen, deren Einwendungen nicht Entsprochen wird, sind über die Gründe zu unterrichten.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach Absatz 1 Nr. 1 erforderlichen Unterlagen, insbesondere Karten, Pläne und Gutachten, sind von dem durch die Festsetzung unmittelbar Begünstigten vorzulegen. ²Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so hat er der Wasserbehörde die für die Erstellung der Unterlagen entstehenden Kosten zu erstatten.“

11. § 51 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden Sätze 1 bis 7.
- cc) Der neue Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Ausgleichsleistungen sind bis zum 31. März des zweiten auf die Verursachung des wirtschaftlichen Nachteils folgenden Kalenderjahres bei dem nach Absatz 3 Ausgleichspflichtigen zu beantragen.“

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Zum Ausgleich ist verpflichtet, wer durch die Schutzbestimmung unmittelbar begünstigt ist. ²Mehrere unmittelbar Begünstigte sind Gesamtschuldner. ³Dient die Schutzbestimmung der künftigen Wasserversorgung, ohne dass ein unmittelbar Begünstigter vorhanden ist, so ist der Ausgleich vom Land zu leisten.“

12. In § 52 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „im Grundwasser und in oberirdischen Gewässern“ durch die Worte „in Gewässern“ ersetzt.

13. § 57 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶§ 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes gilt entsprechend.“

14. In § 61 Abs. 6 werden die Worte „aufgrund des § 61 a staatlich anerkannten Stellen für Abwasseruntersuchungen“ durch die Worte „von den Wasserbehörden Beauftragten“ ersetzt.

15. In § 65 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 67 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 67 Satz 1“ ersetzt.

16. In § 67 Satz 2 wird das Wort „Unterhaltungspflichtigen“ durch das Wort „Unterhaltungspflichtigen“ ersetzt.

17. § 91 b Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 51 und die §§ 56 bis 59 gelten entsprechend; § 51 a Abs. 1 und 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Ausgleich vom Land zu leisten ist.“

18. In Kapitel V erhält Abschnitt 3 folgende Fassung:

„Abschnitt 3

Hochwasserschutz

§ 92

Grundsätze des Hochwasserschutzes

(1) ¹Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass so weit wie möglich Hochwasser zurückgehalten, der schadlose Wasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden vorgebeugt wird. ²Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden können oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern, sind nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schützen.

(2) Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.

(3) ¹Das Fachministerium regelt durch Verordnung, wie die Behörden der Landesverwaltung sowie der kommunalen und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten über Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln informieren und vor zu erwartendem Hochwasser rechtzeitig warnen. ²Die Verordnung enthält insbesondere Regelungen über

1. die Beschaffung und Bereitstellung der notwendigen Informationen,
2. die jeweiligen Zuständigkeiten der in Satz 1 genannten Behörden und
3. die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden, auch mit den zuständigen Stellen anderer Länder.

§ 92 a

Überschwemmungsgebiete

(1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) ¹Das Fachministerium bestimmt durch Verordnung die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind. ²Die Verordnung ist entsprechend

anzupassen, wenn neue Erkenntnisse hinsichtlich entstandener oder zu erwartender Schäden vorliegen.

(3) ¹Für die nach Absatz 2 bestimmten Gewässer setzen die Wasserbehörden auf der Grundlage der vom gewässerkundlichen Landesdienst erstellten Arbeitskarten durch Verordnung als Überschwemmungsgebiete die Gebiete fest, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (Bemessungshochwasser) zu erwarten ist. ²Die Festsetzung hat bis zum 10. Mai 2012 zu erfolgen. ³Für die Überschwemmungsgebiete, in denen ein hohes Schadenspotential bei Überschwemmungen besteht, insbesondere wenn Siedlungsgebiete betroffen sind, endet die Frist am 10. Mai 2010.

(4) ¹Die Wasserbehörden erlassen in der Verordnung nach Absatz 3 die dem Schutz vor Hochwassergefahren dienenden Vorschriften, soweit es

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen, insbesondere für landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen,
3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses oder
5. zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser

erforderlich ist. ²Dabei sind die in einem Hochwasserschutzplan aufgeführten Maßnahmen zu beachten. ³Soweit dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele dieses Gesetzes erforderlich ist, wird in der Verordnung für landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen geregelt, wie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer insbesondere durch Schadstoffeintrag zu vermeiden oder zu verringern sind. ⁴Die Wasserbehörde kann in der Verordnung anordnen, dass in dem Überschwemmungsgebiet oder in Teilen des Gebietes

1. Gegenstände zu beseitigen sind, die den Wasserabfluss hindern können,
2. Grundstücke so zu bewirtschaften sind, wie es zum schadlosen Abfluss des Hochwassers, insbesondere zur Verhütung von Bodenabschwemmungen, erforderlich ist,
3. Auflandungen oder Vertiefungen zu verhüten sind.

⁵Für die Verordnung gilt § 48 Abs. 3 entsprechend.

(5) Regelungen nach Absatz 4 Satz 4 kann die Wasserbehörde auch durch Verwaltungsakt treffen.

(6) ¹Die Verordnung nach Absatz 3 kann Maßnahmen, die den Abfluss des Hochwassers nicht wesentlich beeinträchtigen können, vom Genehmigungsvorbehalt nach § 93 Abs. 4 freistellen. ²Dies gilt entsprechend für bauliche Anlagen nach § 93 Abs. 3, wenn die Voraussetzungen des § 93 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 vorliegen.

(7) ¹Vor dem Erlass der Verordnung nach Absatz 3 ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. ²§ 73 VwVfG gilt sinngemäß. ³Diejenigen, deren Einwendungen nicht Entsprochen wird, sind über die Gründe zu unterrichten.

(8) Haben sich die Hochwasserabflussverhältnisse in einem Überschwemmungsgebiet geändert, so ist es neu festzusetzen.

(9) ¹Die nach bisherigem Recht festgesetzten oder als festgesetzt geltenden Überschwemmungsgebiete sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne dieses Abschnitts. ²Vor dem 1. Juni 2007 eingeleitete Festsetzungsverfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Beteiligung der betroffenen Gemeinden und der Behörden, deren Auf-

gabenbereich durch die Verordnung berührt wird, stattgefunden hat.

(10) ¹Der gewässerkundliche Landesdienst hat die Gebiete, die beim Bemessungshochwasser eines nach Absatz 2 bestimmten Gewässers oder Gewässerabschnitts überschwemmt werden, aber noch nicht festgesetzt sind, im Benehmen mit der Wasserbehörde zu ermitteln, in Arbeitskarten darzustellen und diese öffentlich bekannt zu machen. ²In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Ausfertigungen der Karten bei der Wasserbehörde aufbewahrt werden und jedermann kostenlos Einsicht gewährt wird. ³Die Gebiete gelten ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes, längstens jedoch bis zum 10. Mai 2012, als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. ⁴Die Wasserbehörde trifft in diesen Gebieten durch Verwaltungsakt die Maßnahmen, die aus den in Absatz 4 Sätze 1 und 3 genannten Gründen erforderlich sind.

§ 93

Freihaltung des Überschwemmungsgebietes

(1) ¹Überschwemmungsgebiete nach § 92 a Abs. 1, 3, 9 und 10 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten; soweit dem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. ²Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

(2) ¹In Überschwemmungsgebieten nach § 92 a Abs. 3, 9 und 10 dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften. ²Die Wasserbehörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

(3) ¹Die Errichtung und die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuchs in Überschwemmungsgebieten nach § 92 a Abs. 3, 9 und 10 bedürfen der Genehmigung durch die Wasserbehörde, wenn nicht die bauliche Anlage nach § 92 a Abs. 6 Satz 2 von der Genehmigung freigestellt ist. ²Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

(4) ¹Ebenfalls der Genehmigung bedürfen in Überschwemmungsgebieten nach § 92 a Abs. 3, 9 und 10 der Umbruch von Grünland in Ackerland, die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche, die Anlage von Baum- oder Strauchpflanzungen und die Lagerung von Stoffen, die den Hochwasserabfluss hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen), wenn nicht die Maßnahme nach § 92 a Abs. 6 Satz 1 von der Genehmigung freigestellt ist. ²Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn es aus den in § 92 a Abs. 4 Satz 1 genannten Gründen zum Schutz vor Hochwassergefahren erforderlich ist und die Schutzwirkungen durch Auflagen oder Bedingungen nicht erreicht werden können.

(5) § 30 gilt sinngemäß.

(6) Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 51 a Abs. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Ausgleich vom Land zu leisten ist.

§ 93 a

Überschwemmungsgefährdete Gebiete

(1) ¹Der gewässerkundliche Landesdienst ermittelt im Benehmen mit der Wasserbehörde die Gebiete,

1. die Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 92 a Abs. 1 sind, aber keiner Festsetzung nach § 92 a Abs. 3 bedürfen, oder
2. die bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden können

und in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können (überschwemmungsgefährdete Gebiete), stellt diese in Kartenform dar und macht die Karten öffentlich bekannt. ²In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Ausfertigungen der Karten bei der Wasserbehörde aufbewahrt werden und jedermann kostenlos Einsicht gewährt wird.

(2) Die Wasserbehörde trifft für die überschwemmungsgefährdeten Gebiete durch Verordnung oder Verwaltungsakt die zur Vermeidung oder Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch Überschwemmungen notwendigen Regelungen.

§ 94

Hochwasserschutzpläne

(1) ¹Die Wasserbehörde stellt flussgebietsbezogene Pläne für einen möglichst schadlosen Wasserabfluss, den technischen Hochwasserschutz und die Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen sowie weitere dem Hochwasserschutz dienende Maßnahmen (Hochwasserschutzpläne) auf, soweit dies erforderlich ist. ²Die Hochwasserschutzpläne dienen dem Ziel, die Gefahren, die mindestens von dem Bemessungshochwasser ausgehen, so weit wie möglich und verhältnismäßig zu minimieren. ³In die Hochwasserschutzpläne sind insbesondere Maßnahmen zum Erhalt oder zur Rückgewinnung von Rückhalteflächen, zu deren Flutung und Entleerung nach den Anforderungen des optimierten Hochwasserabflusses in Flussgebietseinheiten, zur Rückverlegung von Deichen, zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von Auen sowie zur Rückhaltung von Niederschlagswasser aufzunehmen.

(2) Die Aufstellung eines Hochwasserschutzplanes ist von der Wasserbehörde öffentlich bekannt zu machen.

(3) ¹Die Hochwasserschutzpläne sind spätestens bis zum 10. Mai 2009 aufzustellen und mindestens alle zehn Jahre auf die Notwendigkeit einer Aktualisierung hin zu überprüfen. ²Die Aufstellung ist nicht erforderlich, wenn bestehende Pläne zur Verbesserung des Hochwasserschutzes den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(4) ¹Die Hochwasserschutzpläne für Gewässer, deren Einzugsgebiet nicht nur im Land Niedersachsen liegt, sind mit den betroffenen anderen Ländern und Staaten abzustimmen. ²Es können auch grenzüberschreitend gemeinsame Hochwasserschutzpläne erstellt werden. ³§ 2 a Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

19. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mindestbeitrag“ die Worte „in Höhe des für die Bemessung des Verbandsbeitrages maßgeblichen Hektarsatzes, höchstens jedoch 25 Euro,“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „einen“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Die Satzung kann nach Maßgabe der **Anlage** zusätzliche Beiträge vorsehen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Jeder nach § 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anerkannte Verein kann vom Unterhaltungsverband einmal im Kalenderjahr verlangen, über die im folgenden Jahr beabsichtigten Unterhaltungsmaßnahmen unterrichtet zu werden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 100 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a)“ durch den Klammerzusatz „(§ 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)“ und der Klammerzusatz „(§ 100 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c)“ durch den Klammerzusatz „(§ 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 wird die Verweisung „§ 100 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b“ durch die Verweisung „§ 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 100 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a“ durch die Verweisung „§ 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 100 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c)“ durch den Klammerzusatz „(§ 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)“ ersetzt.

e) In Absatz 7 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 7 Satz 3“ durch die Verweisung „Absatz 6 Satz 3“ ersetzt.

20. In § 103 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 100 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b“ durch die Verweisung „§ 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

21. § 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ein Unterhaltungsverband hat zu den Aufwendungen eines anderen Unterhaltungsverbandes beizutragen, die aus der Unterhaltung und dem Betrieb von Anlagen erwachsen, die der gemeinsamen Abführung des Wassers aus einem oder mehreren Gewässern derselben Ordnung dienen.“

b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Für Aufwendungen zur Entnahme von aus einem oder mehreren Gewässern derselben Ordnung stam-

mendem Geschiebe gilt Satz 1 entsprechend, wenn das Geschiebe überwiegend nicht aus dem Gebiet des mit den Aufwendungen belasteten Verbandes stammt.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- d) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

22. § 127 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Dienen die Vorhaben dem Hochwasserschutz, so gelten neben den Maßgaben des Absatzes 1 folgende Maßgaben:

 - 1. Ein Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 VwVfG kann entfallen oder auf die Erörterung bestimmter entscheidungserheblicher Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden; soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern und Behörden erfolgen soll, werden nur diese unter Mitteilung der Beschränkung schriftlich benachrichtigt.
 - 2. Ergänzend zu § 74 Abs. 3 Halbsatz 1 VwVfG kann die Entscheidung über einzelne Fragen vorbehalten werden, soweit sie für den Plan von unwesentlicher Bedeutung sind.
 - 3. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung bedarf es abweichend von § 76 Abs. 2 VwVfG keines neuen Planfeststellungsverfahrens.

(3) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für Maßnahmen nach Absatz 2 hat keine aufschiebende Wirkung.“

23. § 128 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Für die Plangenehmigung für Vorhaben nach § 127 Abs. 2 gilt § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG entsprechend.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für das Plangenehmigungsverfahren gelten § 30 dieses Gesetzes sowie § 69 Abs. 2 Satz 1 und § 75 Abs. 4 VwVfG sinngemäß. ²§ 73 Abs. 1 und 2 VwVfG gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass es einer Auslegung des Plans in den Gemeinden nicht bedarf.“
- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Plangenehmigungen für Vorhaben nach § 127 Abs. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

24. Dem § 129 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Plangenehmigung für Vorhaben nach § 127 Abs. 2.“

25. § 132 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Vorhaben nach Absatz 1 gelten die §§ 119 bis 129 mit der Maßgabe entsprechend, dass § 127 Abs. 2 und 3, § 128 Abs. 1 Satz 4 und § 129 Abs. 3 nur für Vorhaben nach Absatz 1 Satz 2 Anwendung finden.“

26. In § 138 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und der zuständigen Behörde des gewässerkundlichen Landesdienstes“ gestrichen.

27. Es wird der folgende neue § 146 eingefügt:

„§ 146

Ortsnahe öffentliche Wasserversorgung

(1) Ein Wasservorkommen ist ortsnah im Sinne des § 2 Abs. 3, wenn das mit dem Wasser versorgte Gebiet zu-

mindest teilweise innerhalb der auf die Erdoberfläche übertragenen Grenzen

- 1. des Grundwasserkörpers, in dessen Grenzen sich der Ort der Wasserentnahme befindet, oder
- 2. eines an den Grundwasserkörper nach Nummer 1 angrenzenden Grundwasserkörpers

liegt.

(2) Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 liegen nur vor, wenn

- 1. die Nutzung nicht ortsnahe Wasservorkommen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele dieses Gesetzes verstößt und die Trinkwasserqualität oder die Sicherheit oder Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung gegenüber der Nutzung ortsnahe Wasservorkommen nicht nur geringfügig besser ist oder
- 2. die Nutzung ortsnahe Wasservorkommen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.“

28. § 149 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sie kann bestimmte Bauarten von Kleinkläranlagen vorschreiben.“
- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands eines oberirdischen Gewässers eintritt oder Nutzungen eines Gewässers beeinträchtigt werden, die unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit Vorrang haben, oder“.
 - bb) Im abschließenden Satzteil werden die Worte „oder die Wartung nach Absatz 4 Satz 4 Nr. 2 regelt“ gestrichen.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1Schreibt die Satzung gemäß Absatz 4 Satz 4 die Verwendung bestimmter Bauarten von Kleinkläranlagen vor, so gilt die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser nach § 10 als erteilt, wenn der Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Errichtung oder wesentliche Änderung einer satzungsgemäßen Kleinkläranlage vor Beginn des Vorhabens anzeigt. 2Schreibt die Satzung gemäß Absatz 4 Satz 1 die Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen vor, so gilt Satz 1 entsprechend für die Anzeige der zulassungsgemäßen Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage, wenn für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 25 der Niedersächsischen Bauordnung oder eine europäische technische Zulassung nach § 6 des Bauproduktengesetzes besteht und in der Zulassung die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

29. § 151 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Angabe „Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „Satz 1“ und die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

30. § 151 b wird gestrichen.

31. § 154 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Bau und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bedürfen einer Genehmigung. ²Bedarf ein Vorhaben nach Satz 1 aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Vorprüfung des Einzelfalls, so ist vor Baubeginn aufgrund eines Antrags des Betreibers festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. ³§ 24 gilt für das Genehmigungsverfahren entsprechend. ⁴Für die Zulassung eines vorzeitigen Betriebsbeginns gilt § 18 entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Außerdem kann die Genehmigung unter Berücksichtigung der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens versagt werden.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Liegt für eine Abwasserbehandlungsanlage eine Planfeststellung vor, die vor dem 12. März 1998 erteilt worden ist, so gilt auch der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage als genehmigt.“

32. § 169 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt es den Wasserbehörden, das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sowie die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Bewirtschaftung der Gewässer und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes zu vollziehen und Gefahren für die Gewässer abzuwehren.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer ein Gewässer unbefugt oder in Abweichung von festgesetzten Auflagen oder Bedingungen benutzt oder sonst Pflichten nach den in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsvorschriften verletzt und dadurch eine Gefahr verursacht, trägt die Kosten für Maßnahmen der Wasserbehörde zur Gefahrerforschung, zur Ermittlung der Ursache und des Ausmaßes der Gefahr und des Verursachers sowie zur Beseitigung der Gefahr.“

33. In § 170 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in derselben Sache“ durch die Worte „für ein Vorhaben“ ersetzt.

34. § 171 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Wasserhaushaltsgesetz“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort „Verordnungen“ die Worte „oder nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Bewirtschaftung der Gewässer und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes“ eingefügt.

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Bei einer Landesbehörde wird zur Erfüllung der Aufgaben nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften eine landesweite Datenbank eingerichtet. ²Die Wasserbehörden übermitteln nach näherer Bestimmung durch das Fachministerium die nach Absatz 1 erhobenen Daten an die Landesbehörde. ³Die Daten dürfen in der landesweiten Datenbank gespeichert und den Wasserbehörden übermittelt werden, soweit

dies zur Erfüllung der Aufgaben nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften erforderlich ist.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

35. § 185 erhält folgende Fassung:

„§ 185
Aufgaben

(1) Eine vom Fachministerium zu bestimmende Landesbehörde führt für die Gewässer Wasserbücher in elektronischer Form.

(2) Die Eintragungen in das Wasserbuch hat jeweils die Behörde vorzunehmen, die für die Erteilung des einzutragenden Rechts oder die einzutragende wasserrechtliche Maßnahme zuständig ist (Wasserbuchbehörde).“

36. § 187 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Überschwemmungsgebiete (§ 92 a) und überschwemmungsgefährdete Gebiete (§ 93 a),“.

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Erlaubnisse und Zwangsrechte, die auf die Bewirtschaftung der Gewässer keinen wesentlichen Einfluss haben, werden nicht eingetragen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

37. § 188 wird gestrichen.

38. § 189 erhält folgende Fassung:

„§ 189
Einsichtnahme

¹Der Zugang zu dem Wasserbuch richtet sich nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz. ²Die Wasserbuchbehörde erstellt auf Verlangen einen beglaubigten Auszug aus dem Wasserbuch.“

39. § 190 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden neuen Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. einer Benutzungsbedingung oder einer vollziehbaren Auflage einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 18, auch in Verbindung mit § 87 Abs. 1 Satz 3, § 119 Abs. 3 Satz 2 oder § 154 Abs. 1 Satz 4, zuwiderhandelt,

3. ein altes Recht im Sinne von § 32 Abs. 1 entgegen einer mit diesem Recht verbundenen Beschränkung ausübt“,

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 15 werden Nummern 4 bis 17.

c) Die neue Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 93 Abs. 4 Satz 1 in einem Überschwemmungsgebiet nach § 92 a Abs. 3, 9 und 10 ohne die erforderliche Genehmigung Grünland in Ackerland umbricht, die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, Baum- und Strauchbepflanzungen anlegt oder Stoffe lagert, die den Hochwasserabfluss hindern können“,

d) In der neuen Nummer 13 wird die Angabe „§ 149 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 149 Abs. 6 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

40. In der Anlage (zu § 66 Abs. 1 Nr. 2) wird die folgende neue Nummer 21 eingefügt:

„21	Haren-Rütenbrock-Kanal	Ems	Landesgrenze“.
-----	------------------------	-----	----------------

41. In der Anlage (zu den §§ 100 bis 102) wird in Nummer 53 in der Spalte 3 das Wort „Wunstorf“ durch das Wort „Barsinghausen“ ersetzt.

42. Nach der Anlage (zu den §§ 100 bis 102) wird die folgende Anlage (zu § 101 Abs. 3 Satz 4) eingefügt:

„Anlage
(zu § 101 Abs. 3 Satz 4)

Zusätzliche Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

- a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, kann nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben werden.

- aa) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient	21 410
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21 430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21 630
Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21 910
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient	21 920
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 940

- bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:

zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Betriebsfläche Abbauland	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird	21 310
Betriebsfläche Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	21 320
Betriebsfläche Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21 330
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21 340
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21 350
Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist	21 510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 51A
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21 520
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	21 530
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienenengebundenen Verkehr dient	21 540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 54A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21 550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 55A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21 560
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diente und nicht anders genutzt wird	21 580

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 58A
Verkehrsbegleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 590

cc) Stärker versiegelte Flächen:

vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke	Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21 110
Gebäude- und Freifläche Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21 130
Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21 140
Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21 170
Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21 210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21 230
Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21 250
Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21 260
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21 270
Gebäude- und Freifläche Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21 280
Gebäude- und Freifläche ungenutzt	Gebäude- und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird	21 290

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

- b) ¹Der Beitrag nach Buchstabe a wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. ²Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.
- c) Wer nur den Mindestbeitrag zu zahlen hat, wird nicht zu einem Beitrag für Versiegelungen herangezogen.
- d) Ist eine Gemeinde nach § 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 oder § 101 Abs. 5 Satz 3 Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so können die versiegelten Flächen im Gemeindegebiet abweichend von Buchstabe a in der Weise berücksichtigt werden, dass von der Gemeinde ein Beitrag in Höhe von höchstens dem Hektarsatz je Einwohnerin oder Einwohner, die oder der im Verbandsgebiet wohnt, erhoben wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

¹Wer Wasser oder Abwasser einleitet, kann je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2 500stel des Hektarsatzes herangezogen werden. ²Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

3. Zusätzlicher Beitrag für sonstige Erschwerisse

- a) ¹Die Mitglieder, auf deren Grundstücken oder, bei einer Mitgliedschaft nach § 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder 2 oder nach § 101 Abs. 5 Satz 3 oder 6, auf deren Gebiet sich Anlagen im Sinne des § 109 befinden, die den Gewässerabfluss beeinträchtigen können, können mit einem Pauschalbetrag herangezogen werden. ²Die Höhe des Pauschalbetrages richtet sich nach dem im Gebiet des Unterhaltungsverbands je Anlagentyp entstehenden durchschnittlichen jährlichen Unterhaltungsaufwand. ³Ausgenommen sind Anlagen zur Abführung des Wassers nach § 98 Abs. 2 Nr. 4.
- b) Für andere Erschwerisse kann ein Betrag in Höhe des durch die Erschwerisse verursachten durchschnittlichen Mehraufwands erhoben werden.

4. Wirksambleiben bisheriger Regelungen

Vor dem 1. Juni 2007 wirksam erlassene Satzungsregelungen der Unterhaltungsverbände zur Erhebung von Beiträgen für die Erschwerung der Unterhaltung gelten fort, soweit sie nicht aufgehoben oder geändert werden.“

43. Der Anlage (zu § 105 Abs. 1) wird folgende Nummer 35 angefügt:

„35	Großefehn- Anschlusskanal	Wehr (Wiesmoor) R = 341405 H = 592243	Nordgeorgs- fehnkanal“.
-----	------------------------------	--	----------------------------

44. In der Anlage (zu § 105 Abs. 2) werden die Nummern 1, 3, 8, 12, 20, 21, 27, 33, 34, 35, 40 und 44 mit allen Angaben gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

§ 3 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Eintragung nimmt die Wasserbehörde vor, die für Entscheidungen über den Ausbau und die Unterhaltung des Gewässers zuständig ist (Wasserbuchbehörde).“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 134 Abs. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 187 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Wassergesetz in der ab dem 1. Juni 2007 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen, dabei die Anlagen durchgehend zu nummerieren und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2007 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 35 und Artikel 2 am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Am 1. Juni 2007 treten

1. Artikel 5 des Elften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86) und
2. die Verordnung über Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten vom 27. Februar 1996 (Nds. GVBl. S. 42) außer Kraft.

Hannover, den 26. April 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung zur Neufestsetzung
der pauschalen Förderbeträge
nach dem Niedersächsischen Gesetz zum Bundesgesetz
zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser
und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze

Vom 13. April 2007

Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze in der Fassung vom 12. November 1986 (Nds. GVBl. S. 343), geändert durch § 29 des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (Nds. GVBl. S. 463), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Neufestsetzung der pauschalen Förderbeträge nach dem Niedersächsischen Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 23. November 2001 (Nds. GVBl. S. 708) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden der Betrag „1 612 Euro“ durch den Betrag „1 701 Euro“, der Betrag „1 956 Euro“ durch den Betrag „2 065 Euro“, der Betrag „2 261 Euro“ durch den Betrag „2 386 Euro“ und der Betrag „2 891 Euro“ durch den Betrag „3 051 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 wird der Betrag „39 481 Euro“ durch den Betrag „41 672 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den 13. April 2007

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f R o s s - L u t t m a n n

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten

Vom 24. April 2007

Aufgrund des § 8 Abs. 4 Halbsatz 1 des Hufbeschlaggesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900) wird verordnet:

Artikel 1

Nummer 3.2 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 463), erhält folgende Fassung:

„3.2 Hufbeschlaggesetz vom 19. April 2006 LAVES“. (BGBl. I S. 900), aufgrund des § 8 Abs. 1 bis 3 des Hufbeschlaggesetzes erlassene Verordnungen sowie im Rahmen des § 11 Abs. 2 des Hufbeschlaggesetzes weiter anwendbare Verordnungen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den 24. April 2007

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f H i r c h e

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe
zu Quotenklassen**

Vom 11. April 2007

Aufgrund des § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen vom 19. September 2006 (Nds. GVBl. S. 451) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
„(2) Den Quotenklassen werden ab 1. Januar 2006 zugeordnet:
 1. der Quotenklasse 5: der Landkreis Leer,
 2. der Quotenklasse 6: die Landkreise Ammerland, Emsland, Friesland, Gifhorn und Grafschaft Bentheim,
 3. der Quotenklasse 7: die Stadt Wolfsburg sowie die Landkreise Diepholz, Cuxhaven, Northeim, Oldenburg, Osnabrück, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Soltau-Fallingb.,

4. der Quotenklasse 8: die Landkreise Aurich, Cloppenburg, Holzminden, Lüchow-Dannenberg, Verden, Wittmund und Wolfenbüttel,
5. der Quotenklasse 9: die Landkreise Celle, Goslar, Hildesheim, Lüneburg, Schaumburg, Stade, Uelzen, Vechta und Wesermarsch,
6. der Quotenklasse 10: die Städte Salzgitter und Wilhelmshaven sowie die Landkreise Helmstedt, Nienburg (Weser) und Peine,
7. der Quotenklasse 11: die Städte Braunschweig, Emden und Osnabrück sowie die Landkreise Göttingen, Hameln-Pyrmont, Harburg und Osterode am Harz,
8. der Quotenklasse 13: die Region Hannover und die Stadt Delmenhorst und
9. der Quotenklasse 14: die Stadt Oldenburg (Oldenburg).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. April 2007

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

In Vertretung

H a w i g h o r s t

Staatssekretärin

**Niedersächsische Verordnung
über die Berichterstattung und Rechnungslegung
von Versicherungsunternehmen sowie über die
Anlagen berufsständischer Altersversorgungswerke
(NRechVersVO)**

Vom 24. April 2007

Aufgrund

des § 55 a Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Fassung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), in Verbindung mit Nummer 4.1 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 463), im Benehmen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und

des § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 28. März 1990 (Nds. GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 337),

wird verordnet:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt die Berichterstattung und Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, die der Versicherungsaufsicht des Landes unterliegen.

§ 2

**Interne Berichte öffentlich-rechtlicher
Versicherungsunternehmen**

mit Ausnahme berufsständischer Altersversorgungswerke

Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen mit Ausnahme der berufsständischen Altersversorgungswerke haben dem Fachministerium einen internen jährlichen Bericht sowie interne vierteljährliche Zwischenberichte entsprechend der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung (BerVersV) vom 29. März 2006 (BGBl. I S. 622) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen.

§ 3

**Berichterstattung und Rechnungslegung
kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit**

(1) Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG, die nicht nach § 157 a VAG von der laufenden Aufsicht freigestellt sind, haben der für die Versicherungsaufsicht zuständigen Stelle folgende Unterlagen vorzulegen:

1. den Jahresabschluss und den Lagebericht nach der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV) vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2006 (BGBl. I S. 1278), in der jeweils geltenden Fassung,
2. formgebundene Erläuterungen
 - a) entsprechend § 11 Nrn. 1 bis 5 in Verbindung mit § 22 BerVersV, wenn sie Pensions- und Sterbekassen sind,
 - b) entsprechend § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in Verbindung mit § 22 BerVersV, wenn sie Krankenversicherungsvereine sind,
 - c) entsprechend § 13 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 in Verbindung mit § 22 BerVersV, wenn sie Schaden- und Unfallversicherungsvereine sind.

(2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die formgebundenen Erläuterungen sind einen Monat nach der Mitglieder- oder Mitgliederversammlung, spätestens jedoch neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, der für die Versicherungsaufsicht zuständigen Stelle vorzulegen.

(3) Pensions- und Sterbekassen, die kleinere Vereine im Sinne des § 53 VAG sind, haben spätestens zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres zusätzlich ein versicherungsmathematisches Gutachten über den Einfluss der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen auf das Bilanzergebnis und über die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen, vorzulegen.

§ 4

**Prüfung bei kleineren Versicherungsvereinen
auf Gegenseitigkeit**

¹Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG, die nicht nach § 157 a VAG von der laufenden Aufsicht freigestellt sind, und auf die § 341 k des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden ist, haben ihren Jahresabschluss und ihren Lagebericht spätestens zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der für die Versicherungsaufsicht zuständigen Stelle in kürzeren Zeitabständen, durch einen Sachverständigen entsprechend den §§ 2 bis 6 der Sachverständigenprüfverordnung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1456, 1573) in der jeweils geltenden Fassung prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht entsprechend § 7 der Sachverständigenprüfverordnung der für die Versicherungsaufsicht zuständigen Stelle vorzulegen. ²Die für die Versicherungsaufsicht zuständige Stelle kann die Prüfung in Zeitabständen bis zu fünf Jahren zulassen und auf sie ganz oder teilweise verzichten, wenn dies aufgrund besonderer Verhältnisse geboten erscheint und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

**Berichterstattung, Rechnungslegung, Kapitalanlage
und Prüfung berufsständischer Altersversorgungswerke**

(1) ¹Berufsständische Altersversorgungswerke haben entsprechend § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. a Rechnung zu legen und Bericht zu erstatten. ²Die §§ 52 bis 56 RechVersV finden keine Anwendung.

(2) ¹Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die formgebundenen Erläuterungen sind einen Monat nach der Mitglieder- oder Mitgliederversammlung, spätestens jedoch neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, der für die Versicherungsaufsicht zuständigen Stelle vorzulegen. ²Die für die Versicherungsaufsicht zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen, wenn dies aufgrund besonderer Verhältnisse geboten erscheint und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden. ³§ 341 l des Handelsgesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

(3) Berufsständische Altersversorgungswerke haben den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß § 341 k des Handelsgesetzbuchs prüfen zu lassen.

(4) ¹Berufsständische Altersversorgungswerke haben ihr gebundenes Vermögen entsprechend der Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), in der jeweils geltenden Fassung anzulegen. ²Die für

die Versicherungsaufsicht zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen, wenn dies aufgrund besonderer Verhältnisse geboten erscheint und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Berufsständische Altersversorgungswerke haben spätestens sieben Monate nach Schluss des Geschäftsjahres zusätzlich ein versicherungsmathematisches Gutachten über den Einfluss der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen auf das Bilanzergebnis und über die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen, vorzulegen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Rechnungslegung der unter Landesaufsicht stehenden Versicherungseinrichtungen vom 18. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S. 486) außer Kraft.

(2) Für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2007 begonnen haben, ist die in Absatz 1 Satz 2 genannte Verordnung weiterhin anzuwenden.

Hannover, den 24. April 2007

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

H i r c h e
Minister

Lieferbar ab ca. März 2007

Einbanddecke inklusive CD



**Vierzehn
Jahresgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2006:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2006 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2006 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG